

II-252 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

11.2.1964

74/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 59/J

des Bundesministers für Unterricht Dr. D r i m m e l  
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. P r a d e r und Genossen,  
betreffend Vergütung für Lehrpersonen für den vor- und nachschulischen  
Aufsichtsdienst.

-.--.-

Auf die obzitierte parlamentarische schriftliche Anfrage beehre ich  
mich folgendes mitzuteilen:

Die Aufsichtspflicht der Lehrer ergibt sich aus Abschnitt II des Ge-  
setzes vom 28. Juli 1917, RGBl.Nr.319 (Lehrerdienstpragmatik). Unter  
Aufsichtspflicht ist die Pflicht des Lehrers zu verstehen, die ihm anver-  
trauten Schüler, soweit sie wegen ihres Alters oder ihrer geistigen Reife  
selbst nicht in der Lage sind, genügend für ihre Sicherheit Sorge zu tra-  
gen, während des Unterrichtes und sonstiger Schulveranstaltungen in einer  
solchen Weise zu beaufsichtigen, dass weder sie selbst noch dritte Per-  
sonen körperlichen oder wirtschaftlichen Schaden erleiden. Die Aufsichts-  
pflicht gehört zu den Dienstpflichten des Lehrers.

Die Pflicht zur Aufsicht über die Schüler beginnt mit dem Einlass der  
Schüler in die ständig Schulzwecken dienenden Liegenschaften (Schulgebäude,  
Turn- und Spielplatz, Schulgarten usw.). Die Schüler werden im Normalfall  
15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes in die Schule eingelassen. Auch  
während der Pausen dauert die Aufsichtspflicht an. Die Aufsichtspflicht  
endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Schüler die Schule verlassen. Hingegen  
gehört die Zeit zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht  
nicht zur Unterrichtszeit. Die Schüler dürfen sich daher während dieser  
Zeit im allgemeinen nicht in der Schule aufhalten. Jenen Schülern aber,  
die einen zu weiten Schulweg haben, um diese Zeit zu Hause verbringen  
zu können, ist der Aufenthalt in der Schule nach Möglichkeit zu gestatten.  
Das gleiche gilt für die sogenannten Fahrschüler vor und nach der geschlos-  
senen Unterrichtszeit. Eine dienstliche Aufsichtspflicht des Lehrers  
besteht dabei nicht.

Im Hinblick auf die obigen Ausführungen wurde daher mit einem Erlass  
des Bundesministeriums für Unterricht vom 10.12.1959, Verordnungsblatt  
für den Dienstbereich des Bundesministeriums für Unterricht Nr.11/1960,  
allen Landesschulräten eröffnet, dass hinsichtlich der Beaufsichtigung

74/A.B.  
zu 59/J

- 2 -

der sogenannten Fahrschüler die nach den örtlichen Verhältnissen beste Lösung der Aufsichtsfrage anzustreben ist. Hierbei wurde zum Ausdruck gebracht, dass in manchen Orten z.B. der Elternvereinigung oder einer Anzahl von Eltern ein Raum in der Schule unentgeltlich überlassen werden kann, wobei diese Eltern für die Beaufsichtigung ihrer Kinder selbst und auf eigene Kosten vorzusorgen haben. Sollte aber trotz aller Bemühungen auf keine Weise eine Aufsicht eingerichtet werden können, darf nur jenen Schülern der Aufenthalt in der Schule gestattet werden, deren Erziehungsberechtigte eine Bestätigung unterschreiben, in der sie zur Kenntnis nehmen, dass ihren Kindern gestattet wird, sich vor und nach der geschlossenen Unterrichtszeit in der Schule aufzuhalten und in dieser Zeit keine Aufsicht eingerichtet ist. Ferner haben die Erziehungsberechtigten schriftlich zur Kenntnis zu nehmen, dass sich ihre Kinder in dieser Zeit nur auf ihre Haftung und Gefahr in der Schule aufhalten dürfen.

Das Bundesministerium für Unterricht ist aber schon seit langem bemüht, solchen Schülern von Anstalten, für die im Elternhaus keine entsprechende Möglichkeit der Beaufsichtigung ihres Studiums und ihrer Freizeit gegeben erscheint, oder die sogenannte Fahrschüler sind, Studienaufsicht und sinnvolle Gestaltung der Freizeit zu gewähren. Zu diesem Zwecke wurden an verschiedenen Bundesmittelschulen (allgemeinbildende höhere Schulen) sogenannte "Tagesschulheime" errichtet. Diese Tagesschulheime stehen den Schülern vom Montag bis Freitag in der Zeit vom Schluss des Unterrichts bis spätestens 19 Uhr zur Verfügung. Die Eröffnung eines solchen Tagesschulheimes ist jedoch in der Regel an die Meldung von mindestens 50 Teilnehmern gebunden. Für jede Gruppe von 50 Schülern sind 2 Erzieher zur Beaufsichtigung beigegeben. Diesen sogenannten Tagesschulheimerziehern wird ihre Erziehertätigkeit mit 10 Stunden in die Lehrverpflichtung eingerechnet und daher entsprechend vergütet.

Abschliessend kann ich sohin feststellen, dass im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten derzeit für die nachschulische Beaufsichtigung der Kinder entsprechend vorgesorgt ist und die hierfür bestellten Erzieher ein angemessenes Entgelt erhalten. Weitere Massnahmen für die vor- und nachschulische Beaufsichtigung der Kinder erscheinen aber im Hinblick auf die staatsfinanzielle Lage im gegebenen Zeitpunkt nicht möglich zu sein.

-.--.